

Honorarordnung der Stadt Ratingen für die Volkshochschule (VHSHOR)

in der Fassung vom 15. Mai 2018

Ordnung	Datum	In Kraft getreten
	vom 17.02.1976	18.02.1976
I.	Nachtrag vom 21.07.1981	01.10.1981
II.	Nachtrag vom 07.07.1987	01.01.1987
III.	Nachtrag vom 19./20.12.1995	01.01.1996
IV.	Nachtrag vom 16.12.1997	01.01.1998
V.	Nachtrag vom 15.07.2004	01.08.2004
VI.	Nachtrag vom 02.07.2014	01.08.2014
VII.	Nachtrag vom 15.05.2018	01.08.2018

§ 1 Mitarbeiterhonorare

1. Für die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter werden folgende Honorare gezahlt:

1.1 Kurse bezogen auf eine Unterrichtsstunde (= 45 Minuten)

- | | |
|---|-----------|
| a) Standardkurse | 21,50 EUR |
| b) EDV-Kurse | 22,50 EUR |
| c) DAF-Kurse (Deutsch als Fremdsprache) | 23,00 EUR |

1.2 Erfordert die Durchführung eine besondere Vorbereitung für jeden Unterricht, eine besondere Nachbereitung, oder bietet der Unterrichtsstoff besondere Schwierigkeiten, kann das jeweilige Honorar bis zu einer Höhe von 40,00 EUR
im Einzelfall erhöht werden.

Das Gleiche gilt, wenn die Volkshochschule ein besonderes Interesse an der Gewinnung des Dozenten hat und dieser für den Regelsatz nicht engagiert werden kann. (Das Honorar muss aber durch die Gebühr abgedeckt sein!)

1.3 Einzelvortrag, Vortragsreihen, Teilnahme an einer Podiumsdiskussion
je Veranstaltung bis zu 180 EUR

Die Höhe des Honorars richtet sich im Einzelnen nach der Schwierigkeit des vorgetragenen oder in der Podiumsdiskussion zu vertretenden Stoffes, dem Umfang der erforderlichen Vorbereitungszeit (soweit erkennbar), der auf Grund der Vorbildung des Dozenten zu erwartenden inhaltlichen Qualität des Vortrages und dem Interesse der Volkshochschule, den Vortragenden zu gewinnen.

- | | |
|---|----------------|
| a) Bei besonders profilierten Vertretern eines Fachgebietes | bis zu 550 EUR |
|---|----------------|

1.4 Von den vorgenannten Regelungen sind Honorarkräfte ausgenommen, denen aufgrund Ihrer langen Tätigkeit für die Volkshochschule Ratingen Bestandsschutz zugesagt wird.

2. In begründeten Fällen kann von dieser Honorarordnung abgewichen werden. Die Entscheidung trifft im Einzelfall die VHS-Leitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Dezernenten.

Soweit Honorarsätze durch gesetzliche Bestimmungen geregelt sind (z.B. Telekolleg, Fachhochschulreife o.Ä.), ist in diesen Fällen eine abweichende Vereinbarung nicht zulässig.